

Altdorf, 21.10.2026

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den **29.10.2026**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im großen Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

- 1. Bürgerfragestunde**
- 2. Genehmigung des Protokolls der 4. Stadtratssitzung vom 17.09.2026**
- 3. Aktuelles aus dem Rathaus**
- 4. Erlass der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze Grundsteuer A und B**
- 5. Aktualisierung der Richtlinien der Stadt Altdorf zur Bestellung von ehrenamtlichen Behinderten- und Inklusionsbeauftragten**
- 6. Einrichtung einer ehrenamtlichen Funktion eines/einer städtischen Jugendbeauftragten**
- 7. Jahresantrag Bedarfsmitteilung Städtebauförderung 2027 ff**

gez.

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 26.10.2026 bis 29.10.2026

**Erläuterung zur
Informationsvorlage****Vorlage Nr.: GL/0068/2026**

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 21.09.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	29.10.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0069/2026

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 21.09.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	29.10.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung des Protokolls der 4. Stadtratssitzung vom 17.09.2026**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 4. Stadtratssitzung vom 17.09.2026.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0070/2026

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 21.09.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	29.10.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0037/2026

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 19.10.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	29.10.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Erlass der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze Grundsteuer A und B**

Hebesatzsatzung

Der Wille Grundsteuer zu erheben, muss in einer besonderen Satzung seinen Ausdruck finden. Diese Satzung ist durch den Stadtrat zu beschließen.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: BGM/0008/2026

Federführung: Amtsleitung/Bürgermeister	Datum: 08.10.2026
---	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	29.10.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktualisierung der Richtlinien der Stadt Altdorf zur Bestellung von ehrenamtlichen Behinderten- und Inklusionsbeauftragten**

Der Kultur- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 über eine Aktualisierung der Richtlinien zur Bestellung von ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten bzw. Behinderten- und Inklusionsbeauftragten beraten.

Auf die Erläuterungen zur Sitzungseinladung des Kultur- und Sozialausschusses wird verwiesen.

Dem Stadtrat wurden diesbezüglich folgende Beschlüsse empfohlen:

Beschlussvorschlag 1:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom empfehlenden Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses vom 13.10.2026 und stimmt einer Aktualisierung der Richtlinien der Stadt Altdorf b.Nürnberg zur Bestellung von ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten gem. der Variante „Behinderten- und Inklusionsbeauftragte/r“ zu.

Beschlussvorschlag 2:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom empfehlenden Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses vom 13.10.2026 und beschließt, Herrn Ullrich Reuter weiterhin zum ehrenamtlichen Behinderten- und Inklusionsbeauftragten der Stadt Altdorf b.Nürnberg, sowie die Herren Michael Hammerl und Axel Wisgalla als dessen Stellvertreter jeweils bis zum 29.10.2029, zu bestellen.

Richtlinien der Stadt Altdorf b.Nürnberg zur Bestellung von ehrenamtlichen Behinderten- und Inklusionsbeauftragten

In Anlehnung an Art. 18 Abs. 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) und im Vollzug des Stadtratsbeschlusses werden die vom Stadtrat am 26.05.2011 beschlossenen Richtlinien zur Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten mit Stadtratsbeschluss vom 29.10.2026 wie folgt geändert:

Richtlinien:

Präambel

Es ist Ziel des Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG), das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, Inklusion zu fördern und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

1. Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

Die Stadt Altdorf b.Nürnberg bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung durch Mehrheitsbeschluss des Stadtrats eine Person, die nicht Mitglied des Stadtrates ist, zur Beratung der Stadt Altdorf b.Nürnberg in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, zu Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Altdorf b.Nürnberg.

Diese Person führt die Bezeichnung „Behinderten- und Inklusionsbeauftragte/r der Stadt Altdorf b. Nürnberg“ - nachfolgend „Beauftragter“ genannt. (Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

Daneben bestellt der Stadtrat einen oder zwei Stellvertreter/innen des Beauftragten.

Die Amtszeit der Beauftragten der Stadt Altdorf b.Nürnberg endet nach drei Jahren. Eine mehrfache Berufung ist möglich.

Die Amtszeit der Beauftragten sowie deren Stellvertreter endet auch auf ihren Antrag oder bei Wegzug aus der Stadt Altdorf b.Nürnberg. Der Stadtrat der Stadt Altdorf b.Nürnberg bestellt bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt der Beauftragten oder Stellvertreter geeignete Personen bis zum Ende der Amtsperiode.

Der Beauftragte und die Stellvertreter sind Schnittstelle zu Selbstvertretungsgruppen von Menschen mit Behinderung, z.B. zum „Arbeitskreis Mobil mit Handicap in Altdorf“.

2. Rechtsstellung

Der Beauftragte und die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Der Beauftragte und die Stellvertreter nehmen ihre Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

3. Aufgaben

Der Beauftragte und die Stellvertreter wirken bei der politischen Willensbildung der Stadt Altdorf b.Nürnberg mit. Ihnen obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt Altdorf b.Nürnberg. Sie beraten die Stadt Altdorf b.Nürnberg bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG.

Sie sollen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behindertenpolitische Anliegen in die Arbeit der Stadt Altdorf b.Nürnberg einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Der Beauftragte und die Stellvertreter nehmen ihre Aufgaben gegenüber der Stadt durch Anregungen, Anfragen und Stellungnahmen wahr.

Der Beauftragte und die Stellvertreter arbeiten mit der Verwaltung der Stadt Altdorf b.Nürnberg, mit Einrichtungen und Gruppen der Zivilgesellschaft bei behindertenspezifischen Angelegenheiten zur Inklusion von Menschen mit Behinderung zusammen. Zur Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben gehört der regelmäßige Kontakt zu den fachlich relevanten Personen und Institutionen, insbesondere einzelnen Betroffenen, Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden.

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG). Der Beauftragte benennt eine Frau als Ansprechperson für diese Belange.

4. Rechte und Pflichten

Die Stadt Altdorf b.Nürnberg beteiligt den Beauftragten bei allen Vorhaben der Stadt Altdorf. Dies geschieht durch die Zusendung der öffentlichen Tagesordnung (ohne Erläuterungen). Die Beauftragten können auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

Die Beauftragten erhalten bei Stadtrats- und Ausschusssitzungen zu Themen, die ihre Angelegenheiten betreffen, auf Antrag mit Zustimmung des Gremiums Rederecht.

Die Verwaltung und Einrichtungen der Stadt Altdorf b.Nürnberg unterstützen die Beauftragten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Stadt Altdorf b.Nürnberg stellt den Behindertenbeauftragten die für ihre Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Sie stellt einen pauschalen jährlichen Zuschuss für Sach- und ggf. Reise- und Fortbildungskosten, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung von Veranstaltungen etc. zur Verfügung.

Erforderliche Räumlichkeiten für die Durchführung von Veranstaltungen, z.B. für Beratungsgespräche, Besprechungen oder Veranstaltungen stellt die Stadt Altdorf b.Nürnberg zur Verfügung. Die Stadt Altdorf b.Nürnberg unterstützt die Arbeit der Behindertenbeauftragten durch Bereitstellung digitaler Kommunikationswege (E-Mail-Adresse, Kontakt-Telefonnummer etc.).

Soweit erforderlich werden die Behindertenbeauftragten durch Assistenten unterstützt.

Der Beauftragte und die Stellvertreter unterrichten den Stadtrat einmal jährlich schriftlich oder mündlich in geeigneter Form über wichtige Angelegenheiten und die Ergebnisse ihrer Arbeit.

Der Beauftragte und die Stellvertreter erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

Der Beauftragte und die Stellvertreter haben über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Sie gelten insoweit als Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Altdorf b. Nürnberg, 29. Oktober 2026

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/0075/2026

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 08.10.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	29.10.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Einrichtung einer ehrenamtlichen Funktion eines/einer städtischen Jugendbeauftragten

Die Mitglieder des Kultur- und Sozialausschusses haben am 13.10.2026 einstimmig dem Stadtrat wie folgt empfohlen, die Funktion eines bzw. einer ehrenamtlichen städtischen Jugendbeauftragten einzurichten. Der bzw. die Jugendbeauftragte wird aus der Mitte des Stadtrates bestellt. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen, die Förderung des Austauschs zwischen jungen Menschen, Stadtrat und Stadtverwaltung sowie die Einbringung jugendrelevanter Belange in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse.

Sofern dieser Empfehlung beigetreten wird, wäre in der Stadtratssitzung eine Jugendbeauftragte / ein Jugendbeauftragter aus der Mitte des Stadtrates zu bestellen.

Beschluss 1:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom empfehlenden Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses vom 13.10.2026 und stimmt zu, die Funktion eines bzw. einer ehrenamtlichen städtischen Jugendbeauftragten einzurichten. Der bzw. die Jugendbeauftragte wird aus der Mitte des Stadtrates bestellt. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen, die Förderung des Austauschs zwischen jungen Menschen, Stadtrat und Stadtverwaltung sowie die Einbringung jugendrelevanter Belange in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse.

Beschluss 2:

Der Stadtrat bestellt Stadträtin/Stadtrat _____ zur/zum ehrenamtlichen Jugendbeauftragten der Stadt Altdorf b.Nürnberg.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0045/2026

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 19.10.2026
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	29.10.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Jahresantrag Bedarfsmitteilung Städtebauförderung 2027 ff

In der Bedarfsmitteilung werden die förderfähigen Kosten nach vorgesehenen Programm- bzw. Fortschreibungsjahren aufgelistet. Diese Mitteilung dient der Regierung von Mittelfranken als Orientierungshilfe für den Finanz- bzw. Fördermittelbedarf im Rahmen der Städtebauförderung. Abgabeschluss bei der Regierung ist Ende November jeden Jahres.

Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen werden nach dem Stadtratsbeschluss der Stadt Altdorf bei Nürnberg von der Stadtbau Amberg fristgerecht an die Regierung von Mittelfranken weitergeleitet.

Die aufgeführten Projekte und Kosten stellen noch keinen verbindlichen Umsetzungsbeschluss dar. Die Aufteilung auf verschiedene Haushaltsjahre ist auf die Finanzierung und Auszahlung der Zuschüsse (nicht auf die zeitliche Eintaktung der Durchführung) ausgerichtet und kann in unserem Haushalt anders dargestellt sein.

Änderungen im Rahmen des Haushaltsplans sind davon unabhängig jederzeit noch möglich. Es handelt sich um eine „städtebauliche Wunschliste“ zur Sicherung der Zuschussmittel. Ein Absehen von einzelnen Maßnahmen ist jederzeit möglich.

Die Jahresmeldung ist zwingend fristgemäß abzugeben, um weiterhin von den Förderzahlungen profitieren zu können.

Hinweis:

Im Gegensatz zur bisherigen Verfahrensweise wird die Bedarfsmitteilung nicht mehr in Papierform an die Regierung von Mittelfranken übersandt, sondern ausschließlich auf elektronischem Weg. Aus diesem Grund ist in der Anlage für die Mitglieder des Stadtrates noch der Querbalken „Vorschau – noch nicht gesendet“ bzw. „Entwurf“ aufgedruckt. Dieser Aufdruck kann erst nach erfolgtem Stadtratsbeschluss entfernt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem vorgelegten Programm zur Bedarfsmitteilung 2027 ff zum Bund-Länder-Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren in Altdorf in der vorgelegten Form zu. Der Programmantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen von der Stadtbau Amberg GmbH fristgerecht der Regierung von Mittelfranken vorzulegen